

Stellungnahme des Branchenverbands Cannabiswirtschaft e.V. vom 22.06.2026

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat eines Gesetzes für Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat sowie weiterer Bereiche.

Bezug genommen wird auf die geplanten Änderungen in § 32 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 KCanG (Konsumcannabisgesetz).

Zusammenfassung

- Aus Sicht des BvCW ist die geplante Neuregelung **ein überaus sinnvoller, pragmatischer und längst überfälliger Entbürokratisierungsschritt** für den deutschen Industrie- und Nutzanfsektor.
- **Die Abschaffung der doppelten Anzeigepflicht** bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) für Betriebe, die ohnehin einen GAP-Sammelantrag einreichen, beseitigt eine erhebliche, rein administrative Redundanz.
- **Dieser Bürokratierückbau entlastet** sowohl die landwirtschaftlichen Betriebe von zeitaufwendigen Doppel-Meldungen als auch die Bundes- und Landesverwaltung durch die effiziente Nutzung bereits vorhandener Verwaltungsdaten ("Once-Only-Prinzip").
- **Für den Erfolg in der Praxis** ist eine reibungslose, volldigitale und fehlerfreie Datenübermittlung zwischen den Bundesländern und der BLE zwingend erforderlich. Verzögerungen oder Medienbrüche im Hintergrund dürfen nicht zu Lasten der Landwirte gehen.

Ausführliche Stellungnahme

1. Einführende Bemerkungen

Der Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V. (BvCW) vertritt etwa 90 Unternehmen und Gewerbetreibende in Deutschland und setzt sich dabei auch für die Belange von Industrie- und Nutzanfbauern und verarbeitendem Gewerbe, als auch verwandten Industriebereichen im Technik-, Handels- und Dienstleistungssektor, ein. Der BvCW setzt sich für die Stärkung und regulatorische Vereinfachung des Marktes für Industrie- und Nutzanf ein. Dieser ist ein wertvoller, nachhaltiger Rohstoff mit enormem Potenzial für die heimische Wirtschaft (u.a. Lebensmittel und Tierfutter (wertvolle Proteinquelle¹), Textilien, Baustoffe, Verpackungsmaterialien und Bioplastik). Zudem kann Nutzanf mit Blick auf die Aufwertung von verunreinigten und geschädigten landwirtschaftlichen Böden (Phytosanierung, z. B. bei PFAS²) eine wichtige Rolle einnehmen.

¹ https://www.ble.de/DE/Projektfoerderung/Foerderungen-Auftraege/Eiweisspflanzenstrategie/eiweisspflanzenstrategie_node.html, abgerufen am 19.06.2026.

² PFAS ist eine Abkürzung für per- und polyfluorierte Chemikalien. Die Stoffgruppe umfasst mehr als 10.000 verschiedene Stoffe. Aufgrund der extremen Stabilität und Langlebigkeit werden diese Stoffe auch Ewigkeitschemikalien genannt. Weiterführende Informationen in folgender Studie: Wu, Tien-Chi, 2021. *Phytoremediation potential for poly- and perfluoroalkyl substances (PFASs) using various plant*

Der BvCW begrüßt das Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH), überbordende bürokratische Hürden in der Landwirtschaft gezielt abzubauen. Die in Artikel 3 verankerte Änderung des Konsumcannabisgesetzes (§ 32 KCanG) bewertet der BvCW als fachlich absolut zielführend und ordnungsrechtlich konsequent.

2. Kontext / Regelungsinhalt

Die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen in § 32 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2 KCanG betreffen den Kernbereich des Nutzhanfanbaus und zielen darauf ab, den Sektor durch die Verknüpfung mit dem GAP-Sammelantragsverfahren administrativ zu entlasten.

Wir haben die konkreten Auswirkungen der Neuregelung sowie die damit verbundenen vollzugstechnischen Anforderungen im Folgenden fachlich bewertet.

3. Fachliche Bewertung

3.1 Beseitigung von bürokratischen Redundanzen

Die bisherige Praxis zwang Landwirte dazu, identische Geodaten, Flächengrößen und Nutzungsarten zweifach an staatliche Stellen zu melden: einmal im Rahmen der europäischen Agrarförderung (GAP-Sammelantrag) an die zuständige Landesbehörde und ein weiteres Mal zur reinen Dokumentation an die Bundesbehörde (BLE). Diese Doppelstruktur war weder zeitgemäß noch sachlich zu rechtfertigen. Der Wegfall der separaten BLE-Anzeigepflicht bei gleichzeitiger Beantragung von Direktzahlungen beendet diesen administrativen Leerlauf und setzt personelle Ressourcen auf den Höfen frei.

3.2 Konsequente Umsetzung des „Once-Only-Prinzips“

Mit der Neuregelung nutzt der Gesetzgeber ohnehin vorliegende Verwaltungsdaten effektiv aus. Dies entspricht den modernen Grundsätzen der Bundesregierung für eine schlanke, digitale Verwaltung ("Once-Only-Prinzip"). Da die Flächen im GAP-Sammelantrag digital und hochpräzise erfasst werden, entstehen der BLE durch den Verzicht auf die separate Meldung keinerlei Informationsdefizite. Der staatliche Kontroll- und Dokumentationsauftrag bleibt vollumfänglich gewahrt.

3.3 Technische Anforderungen an den Vollzug im Hintergrund

Damit die Entlastung in der Praxis reibungslos funktioniert, verlagert sich die Verantwortung nun auf den Datenaustausch zwischen den Bundesländern und dem Bund.

Hinweis für das weitere Verfahren:

Die Bundesländer müssen die Antragsdaten gemäß § 27 Absatz 2 und 3 GAPInVeKoS-Verordnung verlässlich, vollständig und zeitnah an die BLE übersenden. Die dafür notwendigen digitalen Schnittstellen müssen länderübergreifend voll automatisiert und störungsfrei arbeiten. Es muss im Sinne des Vertrauensschutzes absolut ausgeschlossen werden, dass Landwirte aufgrund von Verzögerungen oder technischen Fehlern bei der behördlichen Datenübermittlung in den Fokus von Kontrollen oder Ermittlungsbehörden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 KCanG) geraten. Wer seinen Sammelantrag fristgerecht eingereicht hat, muss rechtlich vollständig abgesichert sein.

Der BvCW empfiehlt in diesem Zusammenhang, im weiteren Verfahren folgende Punkte verbindlich zu klären:

- **Technische Standards:** Die dafür notwendigen digitalen Schnittstellen müssen länderübergreifend voll automatisiert und störungsfrei arbeiten. Einheitliche technische Standards sollten verbindlich festgelegt werden.
- **Zeitplan:** Es sollte ein konkreter, öffentlich kommunizierter Zeitplan (z. B. Anbaujahr 2027) für die vollständige technische Umsetzung festgelegt werden, damit Landwirte Planungssicherheit haben.
- **Vertrauensschutz:** Es muss im Sinne des Vertrauensschutzes absolut ausgeschlossen sein, dass Landwirte aufgrund von Verzögerungen oder technischen Fehlern bei der behördlichen Datenübermittlung in den Fokus von Kontrollen oder Ermittlungsbehörden (§ 32 Abs. 3 Satz 2 KCanG) geraten. Wer seinen Sammelantrag fristgerecht eingereicht hat, muss rechtlich vollständig abgesichert sein.
- **Evaluation:** Der BvCW empfiehlt zudem eine Evaluierung der Neuregelung innerhalb von zwei Anbaujahren, um die tatsächlichen Entlastungseffekte für Betriebe und Verwaltung zu quantifizieren.

3.4 Wirtschaftliche Bedeutung und Investitionssicherheit

Der Anbau von Industriedhanf in Deutschland leidet seit Jahren unter einer im internationalen Vergleich überproportional hohen bürokratischen Last, die das immense Potenzial dieses nachhaltigen Rohstoffs für die heimische Bioökonomie bremst. Jeder Schritt zur Vereinfachung stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirte und bietet verlässliche Rahmenbedingungen für Weiterverarbeiter und Händler. Das Signal, welches das BMLEH mit dieser Maßnahme aussendet, erhöht die Planungssicherheit für Investitionen in die Hanfinfrastruktur nachhaltig.

Die administrative Entlastung betrifft potenziell sämtliche deutschen Nutzhanfbetriebe, die Direktzahlungen beantragen, und reduziert wiederkehrende Dokumentations- und Meldeaufwände.

Industriedhanf entwickelt sich europaweit zu einem strategisch wichtigen Rohstoff für die Wirtschaft. Investitionen in Verarbeitungs- und Weiterverarbeitungsstrukturen erfordern langfristig verlässliche und möglichst einfache regulatorische Rahmenbedingungen.

3.5 Bedeutung des Industriedhanfsektors für Wirtschaft, Klimaschutz und ländliche Räume

Industriedhanf gehört zu den vielseitigsten nachwachsenden Rohstoffen Europas. Die Pflanze kann als Rohstoff für hochwertige Lebensmittel, Textilien, Baustoffe, Dämmmaterialien, Papier, Verpackungen, Biokomposite, Biokunststoffe, Futtermittel sowie innovative Anwendungen im Bereich Kohlenstoffsequestrierung³ und Pflanzenkohle eingesetzt werden.

Gleichzeitig erfüllt Nutzhanf mehrere politische Zielsetzungen der Bundesregierung und der Europäischen Union:

- Stärkung der heimischen Wirtschaft insbesondere Bioökonomie,
- Reduzierung fossiler Rohstoffe,
- Förderung regionaler Wertschöpfungsketten,
- Unterstützung der Kreislaufwirtschaft,
- Bindung atmosphärischen Kohlenstoffs,
- Entwicklung neuer Einkommensquellen im ländlichen Raum.
- Aufwertung landwirtschaftliche Böden und Tierschutz

Vor diesem Hintergrund besitzt jede Maßnahme zur Reduzierung unnötiger Bürokratie eine Bedeutung, die weit über die reine Verwaltungsvereinfachung hinausgeht. Sie

³ "Kohlenstoffsequestrierung, auch Kohlenstoffbindung genannt, ist der Prozess der Aufnahme und Speicherung von Kohlenstoff (CO₂) aus der Atmosphäre in Böden, Wäldern und Ozeanen." , <https://www.klim.eco/de/glossar/kohlenstoffsequestrierung#:~:text=Kohlenstoffsequestrierung%2C%20auch%20Kohlenstoffbindung%20genannt%2C%20ist,in%20B%C3%B6den%2C%20W%C3%A4ldern%20und%20Ozeanen>, abgerufen am 19.06.2026.

verbessert die Wettbewerbsfähigkeit einer Zukunftsbranche, die einen wichtigen Beitrag zu den Klima-, Rohstoff- und Innovationszielen Deutschlands leisten kann.

3.6 Weitere Potenziale für den Bürokratieabbau im Nutzhanfbereich

Der BvCW begrüßt die vorliegende Änderung ausdrücklich und sieht darüber hinaus weiteres Potenzial für eine Vereinfachung der regulatorischen Rahmenbedingungen.

Hierzu gehören insbesondere:

- vollständige Digitalisierung sämtlicher Nutzhanfmeldungen,
- Harmonisierung der Vollzugspraxis der Bundesländer,
- Vereinfachung von Kontroll- und Nachweispflichten,
- stärkere Nutzung bereits vorhandener Verwaltungsdaten im Sinne des Once-Only-Prinzips⁴.

Der Verband regt an, diese Themen im Rahmen zukünftiger Bürokratieabbauvorhaben zu prüfen.

3.7 Praktische Entlastungswirkung für landwirtschaftliche Betriebe

Die bisherige Verpflichtung zur parallelen Meldung identischer Flächendaten an unterschiedliche Behörden verursachte bei Nutzhanfbetrieben vermeidbaren administrativen Aufwand.

Auch wenn der Aufwand pro Betrieb im Einzelfall begrenzt erscheinen mag, summiert sich dieser über alle betroffenen Betriebe zu einem erheblichen Zeit- und Kostenfaktor.

Die vorliegende Neuregelung reduziert:

- Mehrfacherfassungen,
- redundante Dokumentationspflichten,
- Fehlerquellen bei Dateneingaben,
- Verwaltungsaufwand bei Nachfragen und Korrekturen.

Gleichzeitig werden auch die zuständigen Behörden von Doppelprüfungen und Mehrfachbearbeitungen entlastet.

⁴ Das "Once-Only-Prinzip" ("Nur-ein-einziges-Mal-Prinzip") ist eine verbindliche Vorgabe zum behördlichen Datenaustausch und zur Vermeidung doppelter Formulare. Gemäß der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor (Single Digital Gateway Regulation – SDGR) sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, das „Once-Only-Prinzip“ umzusetzen, um den grenzüberschreitenden Datenaustausch in Echtzeit zu ermöglichen, administrative Redundanzen abzubauen und Verwaltungskosten zu senken. Weiterführende Infos: Europäische Kommission, Generaldirektion Digitale Dienste (DG DIGIT), *The Once-Only Principle (OOP): A major step towards a digital Single Market*, 5. November 2020. https://commission.europa.eu/news-and-media/news/once-only-principle-system-breakthrough-eus-digital-single-market-2020-11-05_en, abgerufen am 19.06.2026.

4. Fazit

Der BvCW begrüßt die vorgeschlagene Änderung des § 32 KCanG im Referentenentwurf ausdrücklich. Sie stellt eine spürbare, praxisnahe Erleichterung dar, die der Verband vollumfänglich unterstützt. Wir bitten das BMLEH und die beteiligten Gesetzgebungsorgane, diesen Entbürokratisierungsschritt zügig und ohne Verwässerung im weiteren Gesetzgebungsverfahren umzusetzen. Der Verband steht für Rückfragen und eine weiterführende fachliche Begleitung des Verfahrens jederzeit zur Verfügung.

Der BvCW weist darauf hin, dass Nutzhanf eine landwirtschaftliche Kulturpflanze und kein Konsumcannabisprodukt ist. Zeitnah sollte geprüft werden, ob der Nutzhanfanbau regulatorisch stärker an agrarrechtlichen und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen ausgerichtet und von konsumcannabisbezogenen Regelungsansätzen (insbesondere der sogenannten "Rauschklausel"⁵) getrennt werden kann.

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt hierfür einen wichtigen ersten Schritt dar.

⁵ Zur Rauschklausel finden sich im Elemente Band 34: Hanf als Lebensmittel weiterführende Informationen: https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2024/02/ELEMENTE-34-Positionierung-Hanf-als-Lebensmittel_V1.1.pdf